



Organisationen der
Social Economy Konferenz
c/o Universität Graz
Universitätsplatz 3
8010 Graz

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	SP-GSt	Nikolai Soukup	DW 12159	DW	19.06.2023

Entwurf einer „Social Economy Deklaration“

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der „Social Economy Deklaration“ und für die Möglichkeit, eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Der vorliegende Deklarationsentwurf befasst sich mit der Forderung nach einem österreichischen Aktionsplan zur „Social Economy“ und stellt essenzielle Leistungen der bzw Chancen für die „Social Economy“ in Österreich vor dem Hintergrund des Aktionsplans der Europäischen Kommission bis 2030 dar.

Aufgrund des sehr breiten Themenspektrums, das in dem Entwurf der Deklaration angesprochen wird, verfolgt unsere Stellungnahme nicht den Anspruch, in vollständiger Weise auf alle in dem Entwurf enthaltenen Aspekte und Forderungen einzugehen. Vielmehr möchten wir im Folgenden zuerst allgemeine Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf zur Verfügung stellen und anschließend in spezifischen Anmerkungen auf einzelne Aspekte konkreter eingehen.

Allgemeine Anmerkungen

Wenngleich eine gänzlich präzise Definition der „Social Economy“ in Österreich fehlt, ist unbestritten, dass Organisationen, deren Tätigkeit vor allem auf die Erreichung sozialer und ökologischer Ziele ausgerichtet sind, eine **besonders wichtige soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rolle** einnehmen. Viele gesellschaftliche Krisen – wie die Klimakrise und die damit verbundene erforderliche sozial-ökologische Transformation sowie soziale Krisenphänomene, die sich etwa in Armut und sozialer Ausgrenzung widerspiegeln – verdeutlichen, dass Organisationen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn abzielen, wichtige Aufgaben bei der Bewältigung kollektiver Herausforderungen zukommen. Es ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen, die öffentliche Diskussion über die „Social Economy“ zu stärken und einen nationalen Aktionsplan dazu anzustoßen.

Der vorliegende Entwurf der Deklaration spricht **eine Reihe wichtiger Aspekte** an. Es ist beispielsweise zu begrüßen, dass der Text die Bedeutung der Daseinsvorsorge sowie der Care-Arbeit hervorhebt. Auch gelingt es dem Text, mehrere Bezüge zu relevanten EU-Zielsetzungen herzustellen und die Diskussion um die „Social Economy“ in den Kontext der sozial-ökologischen Transformation einzubetten.

Die in dem Entwurf enthaltenen Forderungen sind an vielen Stellen **sehr allgemein gehalten**. Dies ist einerseits bestimmt der umfassenden Bandbreite an relevanten Themendimensionen geschuldet. Andererseits bleibt somit bei mehreren Textstellen unklar, welche konkreten Maßnahmen von politischen Entscheidungsträger:innen eingefordert werden.

Als eine generelle Schwachstelle des vorliegenden Entwurfs erachten wir, dass den **Interessen der Arbeitnehmer:innen der „Social Economy“** zu wenig Aufmerksamkeit zukommt. Die Perspektive, die im Abschnitt zu den Forderungen zur Weiterentwicklung der „Social Economy“ in dem Papier eingenommen wird, scheint die Anliegen von Geschäftsführungen von Unternehmen und Organisationen in der Sozialwirtschaft stark widerzuspiegeln. Die Problemlagen, mit denen die Beschäftigten in der „Social Economy“ konfrontiert sind, werden in dem Entwurf jedoch in deutlich geringerem Ausmaß in den Blick genommen. Das ist bedauerlich und führt dazu, dass mehrere zentrale Themen in dem Papier keine oder nur geringe Aufmerksamkeit erfahren. Dazu zählen etwa die für soziale Innovation unerlässliche Kompetenz und Kreativität der Beschäftigten wie auch die Entlohnung und die Arbeitsbedingungen in Organisationen der „Social Economy“ sowie die wichtige Rolle von betrieblicher Mitbestimmung durch Betriebsräte in diesen Organisationen.

Darüber hinaus wird in dem vorliegenden Papier auf die **Ausrichtung von Sozialpolitik und Sozialstaat** eher am Rande eingegangen. Wenn es um die Rahmenbedingungen für die „Social Economy“ geht, sind sozialstaatliche Entwicklungen jedoch wesentlich. Die Diskussion um die Bedeutung der „Social Economy“ sollte aus unserer Sicht auch dazu genutzt werden, sich für eine progressive Weiterentwicklung des Sozialstaats einzusetzen. Der österreichische Sozialstaat ist grundsätzlich umfassend ausgebaut. Dennoch sind die sozialen Rechte in mehreren Bereichen nicht ausreichend robust ausgestaltet. Dies zeigt sich etwa bei der im europäischen Vergleich niedrigen Nettoersatzrate in der Arbeitslosenversicherung oder den Defiziten bei den sozialstaatlichen Leistungen, die vor Armut schützen sollen. Hier sind Erhöhungen der sozialen Leistungen notwendig. Diese Anmerkungen erscheinen uns deswegen relevant, weil nicht zuletzt in mehreren EU-Dokumenten die Rolle „sozialer Innovationen“ hervorgehoben wird, aber verbindliche soziale Rechte weniger stark beleuchtet werden. Wir möchten betonen, dass innovative sozialwirtschaftliche Angebote eine wichtige Rolle bei der Bewältigung sozialer Problemlagen erfüllen können, aber **starke und verbindliche soziale Rechte** nicht ersetzen können.

Spezifische Anmerkungen

Fragen der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen in der „Social Economy“

Wie bereits oben angesprochen wird den Aspekten der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen im derzeitigen Entwurf weniger Aufmerksamkeit gewidmet als andere Fragestellungen. Zwar werden auf Seite 7 des Entwurfs „verbesserungswürdige Arbeitsbedingungen“ angesprochen. Dennoch könnte diese Problemdiagnose konkreter mit einer Reihe von Forderungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung in vielen Bereichen der „Social Economy“ verbunden werden.

So wird in der Aufzählung im Abschnitt zu den Leistungen und Potenzialen der „Social Economy“ nicht ausreichend klar, ob mit Formulierungen wie etwa dahingehend, dass Organisationen der „Social Economy“ „qualitativ hochwertige, gut bezahlte und sinnvolle Tätigkeiten [ermöglichen]“ (Seite 6), gemeint wird, dass dies eine bereits verwirklichte Realität sei, oder ob dies als Ziel verstanden wird.

Gerade in der Sozialwirtschaft – und anderen Bereichen der „Social Economy“ – gibt es oftmals besonders belastende Arbeitsbedingungen, schlecht planbare und lange – oft auch teilweise nicht bezahlte – Arbeitszeiten und eine niedrigere Entlohnung als in vielen anderen Branchen. Insbesondere während der Pandemie waren viele Beschäftigten in diesen Bereichen enorm gefordert. Wir sind der Überzeugung, dass eine Deklaration zur „Social Economy“ deutlich stärker von den **Arbeitsrealitäten der Beschäftigten in diesem Bereich** ausgehen sollte, um auf dieser Basis auf konkrete Verbesserungen für die Arbeitnehmer:innen hinzuwirken.

Rolle von Gewerkschaften und betriebliche Mitbestimmung

Der Anspruch, dass die „Social Economy“ dazu beitragen kann, **demokratische und/oder partizipative Führung in Betrieben** zu stärken, ist zu begrüßen. Mitgestaltung durch Mitarbeiter:innen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Ausrichtung des Unternehmens im Sinne der Arbeitnehmer:innen geplant wird, sodass eine mittel- und langfristige Personalplanung umgesetzt wird. Zudem zeigt eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung, dass Innovationen mit Betriebsrat häufiger und erfolgreicher umgesetzt werden (<https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-innovationen-mit-betriebsrat-erfolgreicher-9191.htm>).

In Bezug auf das Ziel guter Arbeitsbedingungen in der „Social Economy“ kommt **Betriebsräten eine wichtige Rolle** zu. Obwohl die Förderung „eine[r] gelebten Demokratie durch aktive Teilhabe an der Wirtschaft“ (Seite 6) in dem Entwurf angesprochen wird, wird nicht auf die Wichtigkeit der betrieblichen Mitbestimmung in den Organisationen der „Social Economy“ eingegangen. Wir regen an, die Bedeutung der Betriebsräte in der Deklaration zu thematisieren.

Darüber hinaus sollten künftige politische Initiativen zur „Social Economy“ effektiv dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in diesem Bereich zu verbessern. Es braucht daher eine starke **Einbindung der Vertreter:innen der Arbeitnehmer:innen** in die-

sen Debatten. Die in dem Entwurf gegenüber der Bundesregierung erhobene Forderung nach einer „[b]reite[n] inklusive[n] Mitbestimmung von Nutzer:innen der Social Economy, insbesondere von unterrepräsentierten Gruppen, bei der Gestaltung und Umsetzung von politischen Initiativen zur Social Economy“ (Seite 16) ist sehr wichtig und zu unterstützen. Sie sollte aber um eine breite Mitbestimmung der Arbeitnehmer:innen in diesen Bereichen und ihrer Interessenvertretungen ergänzt werden.

Arbeitsmarktpolitische Aspekte

Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Entwurf die Aufgaben der „Social Economy“ in den **Kontext der notwendigen sozial-ökologischen Transformation** behandelt. In der Tat kann der „Social Economy“ eine wichtige Rolle dabei zukommen, den Übergang hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft effektiv zu begleiten, etwa indem sie den Erwerb von Kompetenzen ermöglicht oder Arbeitsplätze anbietet, die für den sozial-ökologischen Umbau der Wirtschaft von Bedeutung sind. Zudem hat sie große Bedeutung als ein Modell für eine Wirtschaft, die nicht von Profitstreben und Wachstum getrieben ist.

Es bleibt in der Deklaration jedoch vage, wie der zentrale Anspruch, Arbeitsplätze auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu sichern, konkret gewährleistet wird. Zu begrüßen ist der Wille, am Arbeitsmarkt **benachteiligte Personengruppen stärker zu integrieren**, ihnen zu ermöglichen, ihre digitalen Kompetenzen auszubauen, und soziale Inklusion zu stärken. Im Fokus der „Social Economy“ stehen die Bedürfnisse von Menschen – dies muss auch die Bedürfnisse der Beschäftigten selbst inkludieren. Notwendig ist es, **sinnvolle Arbeitsplätze mit angemessener Entlohnung und guten Arbeitsbedingungen** bereitzustellen und die Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmer:innen zu ermöglichen. Nur dann kann dem Bedarf an Fachkräften, der auch in der „Social Economy“ zu beobachten ist, etwas entgegengesetzt werden.

Teile der Organisationen und Unternehmen der „Social Economy“ ermöglichen arbeitssuchenden Personen die Beschäftigung am sogenannten **zweiten Arbeitsmarkt** (staatlich subventionierte Arbeitsverhältnisse). Diese sind durch die begrenzte Förderdauer oft prekär und unsicher. Außerdem muss auch am zweiten Arbeitsmarkt wieder ein stärkerer Fokus auf **Aus- und Weiterbildung** gelegt werden.

Die „Social Economy“ kann außerdem dazu beitragen, Langzeitbeschäftigungslosigkeit zu verringern. Ein **Jobgarantie-Modell**, also eine vom Staat garantierte und bezahlte Beschäftigung, könnte mit der bestehenden Expertise und Erfahrung in der Sozialwirtschaft umgesetzt werden. Arbeiten und Lernen müssen verbunden werden, sodass die Arbeitsmarktmobilität von ehemals langzeitbeschäftigungslosen Personen steigt. Hierfür ist die langfristige Bereitstellung von mehrjährigen Förderinstrumenten notwendig.

Aspekte der Geschlechtergleichstellung

Eine gut ausgebaute und abgesicherte „Social Economy“ bietet auch die Chance, **Geschlechterverhältnisse gerechter zu gestalten** und soziale Teilhabe von Frauen zu verwirklichen. Die Deklaration will daher den Arbeitsmarktzugang für Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter stärken. Dies ist aus einer frauen- und gleichstellungspolitischen Perspektive begrüßenswert. Aber auch hier braucht es wirksame Instrumente der Umsetzung wie etwa fortschrittliche Arbeitszeitmodelle, Förderung der Wahrnehmung von Elternrechten von Männern oder Frauenförderpläne. Diese sollten in der Strategie konkrete Erwähnung finden.

Als eines der Handlungsfelder wird in dem Entwurf die „Einschränkung bzw Ersatz umweltschädlicher Produkte bzw Produktionsmethoden und gleichzeitiger Aufbau neuer Perspektiven für betroffene Arbeitnehmer:innen in der Care-Arbeit“ (Seite 16) genannt. Damit werden wichtige Dimensionen in der Debatte um die sozial-ökologische Transformation angesprochen. Jedoch bleibt hierbei unklar, welche konkreten Forderungen an dieser Stelle gemeint sind.

Für die nationale Umsetzung braucht es hier deutlich mehr Verbindlichkeiten und das **Ausarbeiten spezifischer Konzepte für die Care-Arbeit** und im Besonderen die persönlichen sozialen Dienstleistungen. Eine Verknüpfung mit der von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten Care-Strategie insbesondere in Bezug auf Kinderbetreuung und Langzeitpflege wäre wünschenswert. Zudem wäre es wichtig, in die breite und inklusive Mitbestimmung von Nutzer:innen nicht nur die so genannten „Care Receiver“, sondern auch deren Angehörige und ganz wesentlich die im Care-Bereich Beschäftigten einzubinden. Alle drei Gruppen können wichtige Beiträge zur Verbesserung der Qualität von persönlichen sozialen Dienstleistungen liefern.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das Anliegen, Planungssicherheit für Unternehmen und Organisationen der „Social Economy“ zu gewährleisten, ist prinzipiell nachvollziehbar. Dennoch stehen wir der in der Entwurfsdeklaration enthaltenen Forderung gegenüber der Bundesregierung, „den Social Economy-Organisationen bzw -Unternehmen die **Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern**“ (Seite 11), äußerst **kritisch gegenüber**. Bei den Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung handelt es sich um wichtige Schritte zu einer besseren Transparenz in Bezug auf relevante nachhaltigkeitsbezogene Dimensionen von Unternehmen. Klar ist, dass Organisationen mit Fragen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Auskünfte unkompliziert einholen können müssen. Klar ist für uns jedoch auch, dass die **Berichterstattungspflichten zu Nachhaltigkeitsthemen nicht aufgeweicht werden sollen**. Aus unserer Sicht besteht kein Grund dafür, dass Organisationen der „Social Economy“, die in den entsprechenden Anwendungsbereich fallen und damit hinsichtlich Gesellschaftsform, Größe, Umsatz etc den anderen verpflichteten Unternehmen vergleichbar sind, weniger umfassende Berichte als andere Organisationen erstellen sollten.

Beihilfenrechtliche Aspekte

Auf Seite 16 enthält der Entwurf der Deklaration die Forderung „Abbau direkter und indirekter Subventionen für Unternehmen, deren Hauptziele nicht soziale und ökologische sind, die ihre Gewinne nicht vornehmlich reinvestieren und nicht demokratisch und/oder partizipativ gesteuert werden, bzw deren Organisations- und Eigentumsverhältnisse – im Fall von Sozialunternehmen bzw social businesses – jedenfalls nicht an sozialer Gerechtigkeit orientiert sind“. Wiewohl eine stärkere Orientierung von Beihilfen und Subventionen am gesellschaftlichen Wohl zu begrüßen ist, ist zu berücksichtigen, dass die **Realisierung dieser Forderung nicht intendierte negative Folgen haben kann**. Müssten sämtliche dieser Kriterien erfüllt werden, so wären wohl viele Rettungsbeihilfen (die dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen) und Umstrukturierungssubventionen für Unternehmen nicht möglich, die aber aus Sicht des öffentlichen Interesses sehr wichtig sein können.

Mit Blick auf Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im öffentlichen Interesse wäre das Kriterium der Reinvestition von Gewinnen wohl sinnvoller als festgelegte Konditionalität für die Zeit nach Erhalt einer Beihilfe. Wir regen daher an, zu überdenken, ob aus Sicht der Social Economy Konferenz tatsächlich sämtliche der genannten Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Unternehmen eine Beihilfe erhalten darf. Schließlich würde dies die Tatsache außer Acht lassen, dass – auch wenn betreffende Unternehmen nicht das Label „Social Economy“ tragen – öffentliche Beihilfen sinnvolle Instrumente sein können, um im öffentlichen Interesse in den Markt einzugreifen, etwa um den Verlust von Arbeitsplätzen zu verhindern.

Unternehmensrechtliche Aspekte

Auf Seite 12 nimmt der Deklarationsentwurf darauf Bezug, dass das Regierungsprogramm in Aussicht stellt, dass eine **vereinfachte Umwandlung von Vereinen in Genossenschaften** geprüft werden soll. Diesem Vorhaben steht die BAK grundsätzlich positiv gegenüber. Die Umwandlung größerer Vereine in Genossenschaften kann eine sinnvolle gesellschaftsrechtliche Weiterentwicklung darstellen (verbesserte Corporate Governance, laufende Revision). Eine Einschränkung bzw ein Ausschließen der derzeit geltenden Nachschusspflicht bei einer Genossenschaft im Falle einer Insolvenz bedarf jedenfalls im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Gläubiger:innenschutz einer umfassenden Prüfung.

Auf Seite 14 wird das Thema von **Übernahmen von Unternehmen durch Mitarbeiter:innen** angesprochen. Während mit diesem Instrument grundsätzlich das Potenzial verbunden sein kann, Arbeitsplätze und Firmenstandorte zu erhalten, gilt es in diesem Zusammenhang allerdings zu bedenken, dass Mitarbeiter:innen dadurch oftmals einem doppelten Risiko ausgesetzt sind. Bei einem Scheitern können neben dem Verlust des Arbeitsplatzes zusätzlich noch Kapitalverluste entstehen. Es bedarf daher einer kritischen Analyse der Chancen und Risiken (Due-diligence-Prüfung) im konkreten Fall, um das Risikopotenzial einer Übernahme durch Mitarbeiter:innen bewerten zu können.

Vergaberechtliche Aspekte

Der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte bei öffentlichen Auftragsvergaben kommt aus unserer Sicht große Bedeutung zu. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die 174. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 10.05.2023 einen Antrag mit dem Titel „**Die öffentliche Beschaffung sozial-ökologisch gestalten!**“ beschlossen hat.

In dieser BAK-Beschlusslage fordert die Bundesarbeitskammer **die Bundesregierung dazu auf**, folgende Punkte umzusetzen:

- **Reform des Bundesvergabegesetzes**, um eine sozial-ökologische Auftragsvergabe sicherzustellen. Das reformierte Gesetz soll entlang nationaler und internationaler Lieferketten durch folgende Punkte charakterisiert werden:
 - Verpflichtende Aufnahme folgender ökologischer Kriterien auf Ebene der Eignungskriterien: Energieeffizienz, Materialeffizienz und Abfall- und Emissionsvermeidung. Diese Kriterien müssen in der öffentlichen Ausschreibung entsprechend der Erreichung der Pariser Klimaziele Berücksichtigung finden.
 - Operationalisierung der Kriterien ua durch Vorgaben für die zur Verwendung vorgesehenen Inputs und Materialien sowie Bevorzugung regionaler Anbieter:innen und Vorleister:innen auf allen Stufen der Wertschöpfungsketten.
 - Sofern ein Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß den neuen Anforderungen der EU-Richtlinie „Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erstellen muss, ist dieser Bericht der Einreichung beizuschließen bzw der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
 - Aufnahme folgender ökologischer Kriterien auf Ebene der Zuschlagskriterien: Bodenschutz und Tierschutz
 - Aufnahme von folgenden sozialen Kriterien auf Ebene der Zuschlagskriterien: Beschäftigung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen (zB Arbeitnehmer:innen 50+, Langzeitarbeitslose, Jugendliche), qualitätsgesicherte Lehrlingsausbildung, nachhaltige Beschäftigungsdauer im Betrieb, Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen hin zu einer umweltschonenden Ausübung der derzeitigen Tätigkeit und Umschulungsmaßnahmen auf ökologisch nachhaltige Berufe
 - Verpflichtende Aufnahme der Auftraggeber:innenhaftung bei Subunternehmen hinsichtlich arbeits- und sozialrechtlicher Standards. Abschaffung der Zustimmungsfiktion, stattdessen ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers/der Auftraggeberin bei Subunternehmerwechsel.

Darüber hinaus fordert die 174. Hauptversammlung **folgende Punkte**:

- Eine jährliche Evaluierung der Vergabepraxis der öffentlichen Auftraggeber:innen im Einklang mit konkreten CO₂-Reduktionspfaden zur Erreichung der Pariser Klimaziele, welche in einem überfälligen Klimaschutzgesetz definiert sein sollen. Solange kein Klimaschutzgesetz beschlossen ist, müssen die entsprechenden Zielvorgaben im Rahmen eines Aktionsplans für die öffentliche Auftragsvergabe konkret definiert sein. Mit jedem Jahr, in dem die Zielvorgaben verpasst werden, müssen die Kriterien nachgeschärft werden, um die Klimaziele zu erreichen.
- Notwendig ist außerdem die Einrichtung einer Beratungsstelle für Auftraggeber:innen und Auftragnehmer:innen, die bei Interpretation und Umsetzung der sozialen und ökologischen Kriterien sowie Evaluierung von Ausschreibungen und Angeboten unterstützen soll.
- Die Vergabepraxis ist zu adaptieren und der Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe) ist umgehend hinsichtlich verpflichtender klimarelevanter Eignungs- und Zuschlagskriterien nachzuschärfen.
- Zukunftsinvestitionen müssen in Angriff genommen werden. Investitionen zur Vermeidung von CO₂-Emissionen in die Energie- und Verkehrswende, die thermische Sanierung sowie Investitionen in die Daseinsvorsorge müssen gegenüber anderen Sektoren Vorrang haben.
- Der sozialen und klimaneutralen öffentlichen Vergabe muss im Kommunalinvestitionsgesetz ein zentraler Stellenwert eingeräumt werden.
- Im Vergaberecht müssen darüber hinaus die CO₂-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus in Einklang mit den Pariser Klimazielen stehen. Das heißt, auch die Betriebsphase der beschafften Güter und Dienstleistungen ist zu berücksichtigen.
- Sicherstellung ausreichender Investitionen in Qualifikation und Arbeitsplätze zur Erreichung der Klimaziele.

Referenzen zu EU-Dokumenten

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass bei den Referenzen, die auf thematisch relevante EU-Dokumente gemacht werden, auch die Empfehlung des Rates zu einer Ökonomie des Wohlergehens vom 24.10.2019 (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13432-2019-INIT/de/pdf>) aufgenommen werden könnte.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die Überarbeitung des Entwurfs der „Social Economy Deklaration“ hilfreich sein können, und wünschen ihnen für diesen Prozess ein gutes Gelingen.

